



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

49.1	Inhalt Kapital- und Aufwertungsgewinne	3
------	--------------------------------------------------	---

49.1 Kapital- und Aufwertungsgewinne

Die Sperrfrist von 5 Jahren gilt absolut, eine Übergangs- resp. Toleranzfrist ist ausgeschlossen.

Sofern eine gemischte Beteiligungsgesellschaft nach § 67 StG umgewandelt wird, entfällt die Besteuerung, soweit sie Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, die im Zeitpunkt der Umwandlung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Beteiligung muss mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital der andern Gesellschaft ausgemacht haben
- die Beteiligung muss während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen sein.